



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

SPD-Symposium zum Wildtierhandel

Berlin, 5. November 2014

Artenschutzrecht – Handel und Haltung gefährdeter Tierarten

Karoline Hess

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und
Reaktorsicherheit



Koalitionsvertrag 2013-2017

„Importe von Wildfängen in die EU sollen grundsätzlich verboten und gewerbliche Tierbörsen für exotische Tiere untersagt werden. Handel mit und private Haltung von exotischen und Wildtieren wird bundeseinheitlich geregelt.“ (Seite 119)



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

Verbot gewerblicher Tierbörsen für exotische Tiere

Federführung BMEL

[Tierbörsen aus Artenschutzsicht insofern problematisch, als dass im räumlichen Umkreis viel illegaler Handel stattfindet; Internethandel schwer kontrollierbar]



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

EU-Importverbot für Wildfänge

Bedenken gegen ein grundsätzliches EU-Importverbot



1. Schwerlich vereinbar mit CITES und EU-VO 338/97

CITES

- Prinzip: Schutz stark gefährdeter Arten, im Übrigen nachhaltige Nutzung
- Je nach Gefährdungsgrad unterschiedlich starke Handelsbeschränkungen
- Listung neuer Arten alle 3 Jahre möglich

EU-VO 338/97

- einheitliche und verbindliche Umsetzung von CITES in der EU
- Strenger als CITES:
 - Viele Arten sind höher gelistet
 - Einfuhrgenehmigungspflicht auch für Anhang-B Arten
 - Vermarktungsverbote in der EU
 - Anhang D



EU-Importverbot für Wildfänge – Bedenken

2. Schwerlich vereinbar mit EU-Vertrag und WTO/GATT-Recht

Verbote und Beschränkungen = Eingriffe in Freiheiten

→ bedürfen einer Rechtfertigung (im Artenschutz grds.: Gefährdung der Art)

3. Artenschutzfachlich nicht zu rechtfertigen

Importverbot würde auch viele nicht gefährdete Arten betreffen

- Süßwasserziefische, z.B. Roter Neon (*Paracheirodon axelrodi*)
- Reptilien, z.B. Strumpfbandnatter (*Thamnophis sauritus*)
- ...

4. Nachhaltige Nutzung kann helfen, Arten zu schützen

Berechtigtes Interesse der Exportländer, ihre Ressourcen in Wert zu setzen

5. Erfolgsaussichten

Keine Aussicht auf Unterstützung auf EU-Ebene



EU-Importverbot für Wildfänge

Mögliche Alternativen im Artenschutzrecht
zu einem
grundsätzlichen EU-Importverbot



1. Weitere Arten in EU-VO 338/97 listen

Voraussetzung: Erfüllung der Listungskriterien belegt durch Daten
Bsp: *Lygodactylus williamsi*, *Shinisaurus crocodilurus*

2. Anhang D der EU-VO 338/97 nutzen

für Arten, die noch nicht gelistet sind, aber in relevantem Umfang in EU eingeführt werden

mengenmäßige Überwachung → ggf. stärkere Unterschutzstellung

Analyse (durch WCMC und Zollbehörden)

3. „US Lacey Act“ in EU einführen

US Lacey Act = Einfuhrverbot für Arten aus Ländern, in denen für diese Arten nationale Exportverbote bestehen

→ würde viele nicht-gelistete Arten betreffen



Bundeseinheitliche Handels-/Haltungsregelungen von exotischen und Wildtieren

1. Nationales Artenschutzrecht

Handel und Haltung in BNatSchG/BArtSchV:

- Grundsätzliches Besitz- und Vermarktungsverbot für besonders und streng geschützte Arten, § 44 Abs. 2 BNatSchG (Ausnahmen für legal eingeführte oder legal gezüchtete Tiere, für diese gelten u.a. Sachkundenachweis, Melde- und Kennzeichnungspflichten)
- Für invasive Arten gelten zusätzlich: Haltungsverbote, § 54 Abs. 4 u. 5 BNatSchG, Abgabe- und Züchtungsverbote, § 3 Abs. 2 BArtSchV

EU-Recht lässt nur begrenzt national strengere Regelungen zu:

- in DE natürlich vorkommende Arten
- invasive Arten (neue EU-Verordnung)

→ etwaiges DE Import-/Haltungsverbot aus Artenschutzgründen könnte nur invasive Arten umfassen

- § 54 Abs. 4 BNatSchG (Liste)
- § 54 Abs. 5 BNatSchG (Verbot/Beschränk. von Haltung/Inverkehrbringen)



Bundeseinheitliche Handels-/Haltungsregelungen von exotischen und Wildtieren

2. Chemikalienrecht

Möglichkeit, Handel und Haltung giftiger Tierarten bundesweit zu regeln:

§ 18 Abs. 1 Nr. 1 Chemikaliengesetz

Danach kann eine Liste von giftigen Tierarten bestimmt werden, die dann

- a) nicht eingeführt oder nicht gehalten werden dürfen, oder
- b) nur eingeführt oder gehalten werden dürfen, wenn geeignete Gegenmittel und Behandlungsempfehlungen vom Einführer oder Tierhalter bereitgehalten werden, oder
- c) nur eingeführt oder gehalten werden dürfen, wenn dies der zuständigen Behörde zuvor angezeigt wird.



Bundeseinheitliche Handels-/Haltungsregelungen von exotischen und Wildtieren

3. Tierschutz-, Tierseuchen- und Tiergesundheitsrecht

Bundesweite Einfuhr- und Haltungsbeschränkungen

- Bsp.: EU-Vogeleinfuhrverbot wegen Vogelgrippe; Neuregelung des § 21 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 TierSchG; Sachkundenachweis für gewerbliche Händler

Entscheidungshilfedorhaben, ob und wenn ja, welche weitergehenden Regelungen

Haltungsgutachten

4. Gesundheitsrecht

Zoonosen

5. Polizei- und Ordnungsrecht

Haltungsbeschränkungen für gefährliche Tiere: Länder zuständig

Einfuhrbeschränkungen für gefährliche Tiere: Bund?



BMUB:

Prinzip: Artenhandel und –haltung beschränken, wenn Arten gefährdet

- Aufnahme weiterer Arten in EU-VO 338/97, Nutzung des Anhangs D
- Aufnahme invasiver Arten in BArtSchV
- Einfuhr- und Haltungsbeschränkungen für giftige Arten im ChemG

Andere Ressorts:

- Entscheidungshilfedorhaben, Haltungsgutachten aktualisieren? (BMEL)
- Regelungen bzgl. Zoonosen? (BMG)
- Einfuhrbeschränkungen für gefährliche Tiere? (BMI)